Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

VORTRÄGE
G 352

RUDOLF SCHIEFFER

# Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik

Westdeutscher Verlag ~~1997~~ 1998

NORDRHEIN WESTFÄLISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

Geisteswissenschaften Vorträge · G 352

Herausgegeben von der
Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften

RUDOLF SCHIEFFER

# Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik

Westdeutscher Verlag

368. Sitzung am 20. Oktober 1993 in Düsseldorf

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schieffer, Rudolf:

Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik / Rudolf Schieffer. – Opladen: Westdt. Verl., 1998

(Vorträge / Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften: Geisteswissenschaften; G 352)
ISBN 3-531-07352-4

Der Westdeutsche Verlag ist ein Unternehmen der Bertelsmann Fachinformation GmbH.

Alle Rechte vorbehalten
© Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen/Wiesbaden, 1998
Herstellung: Westdeutscher Verlag
Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: B.o.s.s Druck und Medien, Kleve
Printed in Germany
ISSN 0944-8810
ISBN 3-531-07352-4

Der Umgang Kaiser Ottos des Großen und seiner nächsten Nachfolger mit der Reichskirche, genauer gesagt: mit allen Bischofssitzen, einigen Stiftskirchen und den großen, alten Abteien des Reiches, gehört zu den bekannten, oft behandelten Kapiteln unserer mittelalterlichen Vergangenheit[1]. Man weiß daher, daß diese Herrscher großen Wert darauf legten, bei der Auswahl der Vorsteher jener Kirchen das ausschlaggebende Wort zu sprechen, wobei sie sich gern für Kleriker aus ihrer höfischen Umgebung entschieden, und daß sie ihr Vorrecht durch persönliche Überreichung des Bischofs- oder Abtsstabes bei der sogenannten Investitur einprägsam zur Schau zu stellen pflegten. Den Kirchen unter der Leitung solcher Männer ihres Vertrauens ließen sie in einer Weise, die modernem Empfinden großzügig erscheint, allerhand einträgliche Besitzungen, vor allem aber gesteigerte Immunität mit eigener Gerichtsbarkeit über abhängige Leute, dazu vielerlei Forst-, Zoll-, Münz- und Marktrechte

[1] Das klassische Darstellungsmuster bietet R. HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (900–1024) (1941) S. 175–184. Vgl. (nur aus jüngster Zeit) F. PRINZ, Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056 (Die Neue Deutsche Geschichte 1, 1985) S. 151–155, G. ALTHOFF/H. KELLER, Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf karolingischem Erbe (Persönlichkeit und Geschichte 122/123, 1985) S. 215–222, E. HLAWITSCHKA, Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft 840–1046. Ein Studienbuch zur Zeit der späten Karolinger, der Ottonen und der frühen Salier in der Geschichte Mitteleuropas (1986) S. 53–57, 212–215, H. BEUMANN, Die Ottonen (Urban-Taschenbücher 387, 1987) S. 107f., G. TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte 2 F 1, 1988) S. 53–60, H. K. SCHULZE, Hegemoniales Kaisertum. Ottonen und Salier (Siedlers Deutsche Geschichte, 1991) S. 109–115, T. REUTER, Germany in the early middle ages c. 800–1056 (1991) S. 195–201, 236–246, J. FRIED, Die Formierung Europas 840–1046 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 6, 1991) S. 58f., 165–167, M. BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17, 1992) S. 19f., 72f., 83, E. BOSHOF, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27, 1993) S. 95f., J. FRIED, Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (Propyläen Geschichte Deutschlands 1, 1994) S. 666–699, J. EHLERS, Die Entstehung des deutschen Reiches (Enzyklopädie deutscher Geschichte 31, 1994) S. 33–35, 87–89, M. PARISSE, Die Reichskirche (um 900 bis 1054), in: Bischöfe, Mönche und Kaiser (642–1054), hg. v. G. DAGRON/P. RICHÉ/A. VAUCHEZ. Deutsche Ausgabe, bearb. u. hg. v. E. BOSHOF (Die Geschichte des Christentums 4, 1994) S. 797–820; daneben von bleibendem Wert: O. KÖHLER, Die ottonische Reichskirche. Ein Forschungsbericht, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag, hg. v. J. FLECKENSTEIN/K. SCHMID (1968) S. 141–204.

und schließlich gar ganze Grafschaften zukommen – in der zuversichtlichen Erwartung, dafür ihrerseits mit wertvollen Gegenleistungen rechnen zu können. Dieses *servitium regis* der Reichskirchen reichte von der zeitweiligen Beherbergung und Verpflegung des wandernden Königshofes über regelmäßige Geschenke und Abgaben, die Gestellung bewaffneter Aufgebote für das Reichsheer, diplomatische Dienste und politische Beratung bis hin zur religiös-jenseitigen Schützenhilfe durch beständiges Bittgebet für das Wohl des Reiches und das Seelenheil seiner Regenten. Die Wechselbeziehung des Gebens und Nehmens prägte nicht nur das Verhältnis jedes einzelnen Bischofs oder Abtes zu seinem König, sondern konstituierte auch insgesamt einen Reichsepiskopat, der sich auf Hoftagen, Synoden und Italienzügen zusammenfand und in grundsätzlicher Loyalität politisch zur Geltung bringen konnte[2].

In etwas abstrakterer Diktion kann man festhalten, daß in einem naturalwirtschaftlich geprägten Zeitalter mit demgemäßen Kommunikationsbedingungen der Aufbau und die Behauptung eines Herrschaftsverbandes von der Größenordnung des Ottonenreiches durch eine weithin illiterate Machtelite sächsisch-fränkischer Herkunft wesentlich erleichtert oder gar überhaupt erst möglich wurde, wenn es gelang, das spezifische Potential an formaler Bildung, administrativer Kompetenz, ökonomischen Ressourcen und moralischer Autorität nutzbar zu machen, das sich in der hohen Geistlichkeit verkörperte. Dies bot sich um so mehr an, als dem Königtum an sich ein flächendeckender institutioneller Unterbau fehlte, der auch durch personale Freundschafts- und Lehnsbündnisse mit der schwer abgrenzbaren Gruppe der regionalen und lokalen Machthaber, den „Großen", nur recht unvollkommen substituiert werden konnte[3]; weit eher schien die Kirche mit ihrer voll entwickelten pasto-

2 Vgl. H. ZIELINSKI, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125) 1 (1984), O. ENGELS, Der Reichsbischof (10. und 11. Jahrhundert), in: Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, hg. v. P. BERGLAR/O. ENGELS (1986) S. 41–94, DERS., Der Reichsbischof in ottonischer und frühsalischer Zeit, in: Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, hg. v. I. CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93 = Studien zur Germania Sacra 17, 1989) S. 135–175, Albrecht Graf FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozeß des ottonisch-frühsalischen Reiches (919–1056) (Studien zur Mediävistik 1, 1989).

3 Vgl. H. KELLER, Grundlagen ottonischer Königsherrschaft, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Gerd Tellenbach, hg. v. K. SCHMID (1985) S. 17–34, DERS., Zum Charakter der „Staatlichkeit" zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) S. 248–264, DERS., Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum, in: Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 38/1, 1991) S. 159–195, BOSHOF, Königtum (wie Anm. 1) S. 90ff.

ralen Organisation und ihren weitgestreuten Besitzungen zur Fundierung einer halbwegs effektiven Zentralgewalt zu taugen, weshalb sich die häufige Übereignung königlicher Güter, Einkünfte und Hoheitsrechte an Bischöfe und Äbte weniger als Entäußerung denn als Überführung in eine wirksamere Form der Nutzung auch im Interesse des Gebers ausnimmt, jedenfalls solange dessen maßgeblicher Einfluß auf die Einsetzung der verfügungsberechtigten Geistlichen und demzufolge die Gewißheit einer beständigen Rendite seiner Investition gewahrt blieben. Da materielle Zuwendungen an Kirchen ohnehin als verdienstliches Handeln galten und nach den Worten zahlloser Urkunden die Aussicht auf himmlischen Lohn begründeten[4], da sie überdies dem Herrscher die Nähe und Dienstbereitschaft eines ganz unentbehrlichen Personenkreises sicherten und da es sich schließlich auch einrichten ließ, diese Einbeziehung der großen Kirchen in den Herrschaftsaufbau ohne Konfrontation mit dem Laienadel zu bewirken, dem vielmehr die allermeisten Bischöfe und Äbte entstammten und zeitlebens verbunden blieben[5], summiert sich alles zu der Feststellung, daß es die liudolfingischen und frühen salischen Könige offenbar verstanden haben, eine den objektiven und den mentalen Bedingungen ihrer Zeit angemessene Form politischer Organisation zu entwickeln, die eine tragende Säule in den großen Kirchen hatte.

Kein Wunder, daß die historische Forschung der letzten hundert Jahre, die sich diese Zusammenhänge mit verschiedenen methodischen Ansätzen schrittweise erschloß, früh schon dazu gelangt ist, den Befund auf ein bedachtsames Kalkül der betreffenden Herrscher zurückzuführen, eben die bald gern so bezeichnete ottonisch-salische Reichskirchenpolitik. Sie wurde um ihrer augenscheinlichen inneren Geschlossenheit willen seit den 1950er Jahren vielfach auch als „Reichskirchensystem" charakterisiert[6] und nicht selten einem

[4] Vgl., mit reichlichen Belegen, R. NEUMANN, Die Arengen der Urkunden Ottos des Großen, Archiv für Diplomatik 24 (1978) S. 292–358, bes. S. 330ff. („Lohnarengen"), M. BORGOLTE, Die Stiftungsurkunden Heinrichs II. Eine Studie zum Handlungsspielraum des letzten Liudolfingers, in: Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag, hg. v. K. R. SCHNITH/ R. PAULER (Münchener Historische Studien. Abt. Mittelalterliche Geschichte 5, 1993) S. 231–250, W. WAGNER, Das Gebetsgedenken der Liudolfinger im Spiegel der Königs- und Kaiserurkunden von Heinrich I. bis zu Otto III., Archiv für Diplomatik 40 (1994) S. 1–78.

[5] Vgl. R. SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel, Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) S. 291–301.

[6] Der früheste mir mittlerweile bekannte Beleg für den Sprachgebrauch findet sich eher beiläufig bei H. BEUMANN, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abt. 66 (1948) S. 1–45, hier S. 44 (auch in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, hg. v. E. HLAWITSCHKA [Wege der Forschung 178, 1971] S. 148–191, hier S. 190). Wesentlich für die Verbreitung dürfte L. SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Sitzungsberichte der Philosophisch-Historischen Klasse der Österreichischen Akademie der

fundamentalen konzeptionellen Entschluß zugeschrieben, den Otto der Große in einer ganz bestimmten historischen Situation gefaßt habe, als er nämlich 953/54 im Aufstand des Sohnes Liudolf das Scheitern seiner anfänglichen Familienpolitik erkennen und nach verläßlicheren Grundlagen seiner Autorität Ausschau halten mußte[7].

## I.

Bevor die Bedenken zur Sprache kommen, die in letzter Zeit gegen diese Sicht erhoben worden sind, und einige weitere Horizonte umrissen werden, die meines Erachtens bei der Diskussion Beachtung verdienen, wird es nützlich sein, deutlich ins Bewußtsein zu rufen, daß das eingangs skizzierte Bild ineinandergreifender Kausalitäten und Notwendigkeiten, die die ottonische Kirchenpolitik ausmachten, von keiner zeitgenössischen Quelle in solcher Komplexität vermittelt oder gar erörtert wird. Was wir in heutigen Hand- und Lehrbüchern zum Thema antreffen, fußt vielmehr auf einem Mosaik von Zeugnissen zu je einzelnen Vorgängen und Teilaspekten: auf chronikalischen Berichten über die Vergabe hoher Kirchenämter, auf Königsurkunden, die die Übertragung oder Bestätigung von Besitz und Hoheitsrechten festhalten, sowie auf Bischofsurkunden, die von deren Verwaltung und Nutzung zeugen, auf Beobachtungen zum Reiseweg des Königshofes, auf biographisch-hagiographischen Schilderungen der Amtstätigkeit der Geistlichen und ihrer Beziehungen zum Herrscher, auf mannigfachen Spuren ihrer vorbischöflichen Tätigkeit am Hofe und auf personengeschichtlichem Material verschiedenster Art. Es liegt im Wesen dieser Überlieferung, daß sie in der Regel nur auf eine Ebene des komplexen Gefüges den Blick frei gibt und relativ selten übergreifende Zusammenhänge zur Sprache bringt, wie es etwa geschieht, wenn in Schenkungsurkunden ausdrücklich der gesteigerte Eifer der Beschenkten im Dienst für den König als Zweck deklariert wird[8] oder wenn Bischöfe der Zeit

Wissenschaften 229/1, 1953, ²1964), gewesen sein; vgl. im übrigen SCHIEFFER, Reichsepiskopat (wie Anm. 5) S. 293 Anm. 10.

[7] Maßgeblich war offenbar HOLTZMANN, Geschichte (wie Anm. 1) S. 180; zur Kritik vgl. bes. HLAWITSCHKA, Frankenreich (wie Anm. 1) S. 212ff., ferner die Hinweise bei SCHIEFFER, Reichsepiskopat (wie Anm. 5) S. 294 Anm. 13.

[8] Locus classicus ist das für das Aachener Marienstift ausgestellte Diplom Heinrichs II. mit der Maxime *Cui plus committitur, ab eo plus exigitur* (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 3, 1900/03, S. 554f. Nr. 433), was nach H. HOFFMANN, Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II., Deutsches Archiv 44 (1988) S. 390–423, hier S. 416ff., auf den Kaiser selbst zurückgehen könnte. Vgl. auch die Belege bei NEUMANN, Arengen (wie Anm. 4) S. 334ff.

ihre geistliche Würde ganz ungeniert auf eine Entscheidung des Königs zurückführten[9]. Bezeichnend für eine eigentümliche Artikulationsschwäche der Quellen im Grundsätzlichen ist die Beobachtung, daß selbst das Wort *investitura* als kennzeichnender Begriff für die Zeremonie der königlichen Einweisung in hohe Kirchenämter nicht vor der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in solcher Bedeutung auftaucht, obgleich die Prozedur an sich im ganzen 10. Jahrhundert weithin üblich war und in ihren Ursprüngen bereits bis in die späte Karolingerzeit zurückreicht[10].

Die Diskrepanz zwischen dem systematisierenden Zugriff des modernen Historikers und der eher spröden, individualisierenden Quellenlage setzt sich fort, wenn man die Zeugnisse normativen Denkens in Betracht zieht. Selbstverständlich ist nirgends die Rede davon, daß die dominante Stellung der Könige gegenüber ihren großen Kirchen Ausfluß irgendwelcher generellen Anordnungen von bindendem Charakter sei oder sich wenigstens als Abweichung von elementaren Grundsätzen des kanonischen Rechts aus bestimmten Privilegien und Dispensen herleite. Statt einer derartigen juristischen Grundlage für die empirisch ermittelbare kirchenpolitische Praxis bietet die Überlieferung der Ottonen- und frühen Salierzeit vielmehr in reichem Maße Belege dafür, daß eigentlich das gerade Gegenteil für rechtens galt: Hochgeschätzte Sammlungen spätantiker Kanones und Dekretalen, die damals unverdrossen weiter abgeschrieben und zu neuen Kompilationen verarbeitet wurden[11], enthielten klare Strafbestimmungen gegen eine Einmischung „weltlicher Gewalt" in die kirchliche Stellenbesetzung[12] oder gegen die Beteiligung

[9] Zeugnisse bei R. SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (Schriften der MGH 28, 1981) S. 23 Anm. 67.

[10] Zeugnisse bei SCHIEFFER, Entstehung (wie Anm. 9) S. 13f., H. KELLER, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der „Staatssymbolik" im Hochmittelalter, Frühmittelalterliche Studien 27 (1993) S. 51–86, bes. S. 55ff. Vgl. auch unten Anm. 63, 66.

[11] Zur Frage des „geltenden" Kirchenrechts vgl. H. MORDEK, Kirchenrechtliche Autoritäten im Frühmittelalter, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. v. P. CLASSEN (Vorträge und Forschungen 23, 1977) S. 237–255, H. WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (Konziliengeschichte A: Darstellungen, 1988) S. 478ff., G. MAY, Die Kanonistik um das Jahr 1000, in: 1000 Jahre St. Stephan in Mainz. Festschrift, hg. v. H. HINKEL (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 63, 1990) S. 113–157, W. HARTMANN, Autoritäten im Kirchenrecht und Autorität des Kirchenrechts in der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich 3. Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. v. ST. WEINFURTER/H. SEIBERT (1991) S. 425–446, R. POKORNY, Reichsbischof, Kirchenrecht und Diözesanverwaltung um das Jahr 1000, in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993 1 (1993) S. 113–119, FRIED, Der Weg (wie Anm. 1) S. 694ff., 844ff.

[12] Am prägnantesten in Canones apostolorum c. 31: *Si quis episcopus saeculi potestatibus usus ecclesiam per ipsos obtineat, deponatur et segregetur omnesque, qui illi communicant*, überliefert sowohl in der Collectio Dionysio-Hadriana (C. H. TURNER, Ecclesiae Occidentalis Monu-

von Geistlichen an militärischen Unternehmungen[13]; sie verwarfen längere und geistlich nicht begründete Aufenthalte von Bischöfen bei Hofe[14] und sahen eine Verteilung der Erträge des Kirchenguts vor, die dem *servitium regis* keinen Raum ließ[15]. Die Regel Benedikts und die gesamte daran anknüpfende

menta Iuris antiquissima 1, 1899/1939, S. 20f.) als auch bei Burchard v. Worms, Decretum 3, 109 (J. P. MIGNE, Patrologia Latina 140 Sp. 695A); vgl. SCHIEFFER, Entstehung (wie Anm. 9) S. 34ff., zu weiteren „systemwidrigen" Bestimmungen bei Burchard, allerdings mit überspitzten Schlußfolgerungen, J. LAUDAGE, Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 22, 1984) S. 56ff.

13 Fundamental ist bereits Kanon 7 des Konzils von Chalcedon 451 (E. SCHWARTZ, Acta Conciliorum Oecumenicorum 2/2,2, 1936, S. 55f., in der Version der Collectio Dionysio-Hadriana), überliefert auch bei Burchard v. Worms, Decretum 8,4 (wie Anm. 12, Sp. 793BC): *Qui semel in clero deputati sunt aut monachorum vitam expetiverunt, statuimus neque ad militiam neque ad dignitatem aliquam venire mundanam* ...; vgl. (mit weiterem Material) F. PRINZ, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2, 1971) S. 4ff., L. AUER, Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 79 (1971) S. 316–407, hier S. 318ff. („Gerade das Decretum Burchards ist typisch für die Verfassung der ottonischen Reichskirche, in der das alte kirchliche Recht mitgeführt wurde, ohne daß jemand auf den Gedanken kam, es der Realität der Reichskirche anzupassen", S. 318f.), K. LEYSER, Early Medieval Canon Law and the Beginnings of Knighthood, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, hg. v. L. FENSKE/W. RÖSENER/TH. ZOTZ (1984) S. 549–566 (auch in: DERS., Communications and Power in Medieval Europe. The Carolingian and Ottonian Centuries, ed. by T. REUTER, 1994, S. 51–71), T. REUTER, Episcopi cum sua militia: The Prelate as Warrior in the Early Staufer Era, in: Warriors and Churchmen in the High Middle Ages. Essays presented to Karl Leyser, ed. by T. REUTER (1992) S. 79–94.

14 So schon Synode von Antiochia 341, c. 11 (TURNER, Monumenta, wie Anm. 12, 2, 1907/39, S. 267f., in der Collectio Dionysio-Hadriana mit der Rubrik *De episcopis et clericis adeuntibus imperatorem*), wiederum auch bei Burchard v. Worms, Decretum 2, 177, freilich mit der Rubrik *De ordinatis, qui solent contra ecclesiastica mandata auribus principis molestiam inferre* (wie Anm. 12, Sp. 654BC). Noch unter Karl d. Gr. war ein Problem darin gesehen worden, daß bischöfliche Erzkapelläne ihre Residenzpflicht zu Hause um des Hofdienstes willen mißachten mußten; vgl. J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH 16/1, 1959) S. 50f., O. G. OEXLE, Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf, Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) S. 250–364, hier S. 311f. Eine fundierte neuere Arbeit zur Hoffahrtspflicht der Bischöfe des 10./11. Jh. fehlt.

15 Der Grundsatz einer Vierteilung der kirchlichen Vermögenserträge in je einen Anteil für den Bischof, den Klerus, die Armenpflege und die Baulasten der Kirche ist am wirksamsten von Papst Gelasius I. formuliert worden, u. a. 494 in JK 636 (A. THIEL, Epistolae Romanorum Pontificum Genuinae 1, 1867, S. 378), abermals überliefert sowohl in der Collectio Dionysio-Hadriana (J. P. MIGNE, Patrologia Latina 67 Sp. 310BC) als auch bei Burchard v. Worms, Decretum 3, 137 (wie Anm. 12, Sp. 700C–701A); vgl. U. STUTZ, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. 1/1 (1895) S. 24ff., zuletzt W. SCHÖLLER, Die rechtliche Organisation des Kirchenbaues im Mittelalter, vornehmlich des Kathedralbaues. Baulast – Bauherrenschaft – Baufinanzierung (1989) S. 60: „Obgleich in der Praxis ohne Bedeutung, setzte sich die Überlieferung der Teilungsvorschriften auch in den hochmittelalterlichen Kirchenrechtssammlungen fort, die freilich generell nicht weniges an Veraltetem, rechtlich Belanglosem mit sich führten."

Kommentarliteratur beschrieben eine von den gängigen Gepflogenheiten weit entfernte Gestaltung der Abtserhebung[16], und „freie Wahlen" aus der Mitte der eigenen Gemeinschaft waren nicht wenigen Klöstern und Domstiften sogar durch herrscherliche Privilegien eigens verbrieft worden[17].

Offenkundig ist aus solcherart Widerspiegelungen des Sollens und Dürfens ebensowenig ein realistisches Bild ottonischer Kirchenpolitik zu gewinnen wie aus den idealisierenden Vorstellungen, die hinter den Schilderungen der meisten Bischofsviten stehen und eine asketisch-monastische Lebensführung ohne allen politischen Ehrgeiz zur Richtschnur haben[18]. Indizien dafür, daß der Zwiespalt gesehen und ausgesprochen wurde, fehlen nicht völlig; sie begegnen hagiographisch in Gestalt dezenten Tadels oder subtiler Rechtfertigungen und haben die Forschung stets besonders gefesselt[19], sind jedoch im Grunde zaghaft und betreffen am ehesten noch den Umgang von Geistlichen mit Waffen sowie ihre Ablenkung durch „öffentliche Aufgaben", die schon bei der Mitwelt sichtlich ein gewisses Ärgernis erregen konnten[20].

Es war folgenreich für das historische Profil des ottonisch geprägten Zeitalters, daß sich die Kritik, die modernem Empfinden auf der Hand zu liegen scheint und darum vermißt wird, bald nach 1050 unter dem Einfluß der um sich greifenden Reformideen nachdrücklich zu regen begonnen hat[21]. Sie

[16] Vgl. jetzt umfassend H. SEIBERT, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125) (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 78, 1995), bes. S. 172ff.

[17] Vgl. H. CLAUS, Untersuchung der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser für die Klöster von ihrer erstmaligen Verleihung bis zum Jahre 1024 (Diss. phil. Greifswald 1911), G. WEISE, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit (1912) S. 59ff., P. SCHMID, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (1926) S. 14ff., SANTIFALLER, Reichskirchensystem[2] (wie Anm. 6) S. 51ff., jetzt auch SEIBERT, Abtserhebungen (wie Anm. 16) S. 28ff.

[18] Vgl. bes. ENGELS, Reichsbischof 1986, 1989 (wie Anm. 2).

[19] Vgl. H. BÜTTNER, Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm und das Papsttum des 10. Jahrhunderts, in: Festschrift Johannes Bärmann 1 (Geschichtliche Landeskunde 3, 1966) S. 1–26 (auch in: DERS., Zur frühmittelalterlichen Reichsgeschichte an Rhein, Main und Neckar, hg. v. A. GERLICH, 1975, S. 275–300), R. GROSSE, Das Bistum Utrecht und seine Bischöfe im 10. und frühen 11. Jahrhundert (Kölner Historische Abhandlungen 33, 1987) S. 93f., 173ff., 220ff., O. ENGELS, Ruotgers Vita Brunonis, in: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin, hg. v. A. VON EUW/P. SCHREINER, 1 (1991) S. 33–46.

[20] Vgl. ENGELS, Reichsbischof 1989 (wie Anm. 2) S. 162ff.

[21] Grundlegend G. TELLENBACH, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7, 1936); vgl. aus letzter Zeit LAUDAGE, Priesterbild (wie Anm. 12) S. 123ff., H. H. ANTON, Frühe Stufen der Kirchenreform: Tendenzen und Wertungen, in: Sant'Anselmo, Mantova e la lotta per le investiture. Atti del Convegno Internazionale di Studi (Mantova, 23-24-25 maggio 1986), a cura di P. GOLINELLI

gewann nun nicht bloß an terminologischer Konsistenz (wie schon die Begriffsgeschichte von *investitura* lehrt) und an juristischer Präzision (etwa durch die wachsende Fähigkeit, überlieferte Rechtssätze argumentativ aufzugreifen); es entwickelte sich vor allem ein Blick und ein Ausdrucksvermögen für genuin politische Zusammenhänge, wie wir das in der Ottonenzeit beim Umgang mit denselben Sachverhalten eben nicht antreffen. Aus den einschlägigen Äußerungen der Streitschriftenliteratur, die sich unter konträren Vorzeichen in beiden Lagern finden, sei hier nur Kardinal Humbert von Silva Candida angeführt, der schon 1057/58 die unwürdige Abhängigkeit der kirchlichen Amtsanwärter vom König anprangerte und deren Unterwürfigkeit als gleichermaßen abträglich für das geistliche Ansehen (*sacerdotalis auctoritas*) wie für die herrscherliche Bescheidenheit (*regalis modestia*) bezeichnete[22], während um die Mitte der 1080er Jahre der ebenso resolute Gregorianer Manegold von Lautenbach in polemischer Zuspitzung befand, die vom weltlichen Herrscher Investierten könnten um ihrer Verpflichtungen willen gar nicht anders als ihre Untergebenen auszunehmen und zu drangsalieren[23]. Unumwunden hielt etwa gleichzeitig der saliertreue Bischof Benzo von Alba allen Kritikern vor Augen, daß dem König Gefolgschaft (*milicia*) schulde, wer von ihm das Kirchenamt (*presulatus honor*) empfangen habe[24], und im Tractatus de investitura episcoporum, einer Denkschrift zugunsten Heinrichs V. vom Jahre 1109, wird klipp und klar ausgeführt, nachdem die Kirchen seit konstantinischer Zeit mit hoheitlichen Rechten aller Art ausgestattet wor-

(1987) S. 241–268, TELLENBACH, Kirche (wie Anm. 1) S. 120ff., K. LEYSER, Am Vorabend der ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Umbruchszeit, Historische Zeitschrift 257 (1993) S. 1–26 (engl. in: DERS., Communications and Power in Medieval Europe. The Gregorian Revolution and Beyond, ed. by T. REUTER, 1994, S. 1–19).

22 Humbert, Adversus Simoniacos 3,22: *Quod nequissimum adulationis vitium necesse est tanto animosius insectemur, quanto pernitiosius omnibus pene vitiis intellegimus. Ipsum enim sacerdotalem auctoritatem, ipsum regalem potestatem et modestiam destruit, ipsum, ne Deo et hominibus debita reddantur, fasque nefasque confundit* (MGH Libelli de lite 1, 1891, S. 227 Z. 8–11); vgl. C. MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 466, A. FLICHE, La réforme grégorienne 1. La formation des idées grégoriennes (Spicilegium Sacrum Lovaniense 6, 1924) S. 304f.

23 Manegold, Liber ad Gebehardum c. 53: *Unde tales, cum ad loca dignitatum secundum ambitu per seculares potestates quoquomodo evolaverint ..., ad lacerandos subditos inardescunt, terrorem potestatis exhibent et quibus prodesse debuerant nocent, quia karitatis viscera non habent* (MGH Libelli de lite 1, 1891, S. 404 Z. 42 – S. 405 Z. 3); vgl. MIRBT, Publizistik (wie Anm. 22) S. 487.

24 Benzo von Alba, Sieben Bücher an Kaiser Heinrich IV. 4, prol.: *In domo etenim domini estis plantati manibus regis, non manibus Folleprandi* (= Gregor VII.). *Oportet itaque, ut sitis subiecti plantatori, minime autem supplantatori. Regi namque debetis miliciam, qui vos erexit ad presulatus honorem* ..., hg. v. H. SEYFFERT (MGH Scriptores rerum Germanicarum 65, 1996) S. 356; vgl. MIRBT, Publizistik (wie Anm. 22) S. 507, T. STRUVE, Kaisertum und Romgedanke in salischer Zeit, Deutsches Archiv 44 (1988) S. 424–454, hier S. 441.

den seien, sei es nur folgerichtig, daß der König den Bischof investiere und inthronisiere, um zu wissen, wem er seine Stadt ... anvertraue, wenn er sein Recht auf dessen Haus übertrage (*cui civitatem suam credat, cum ius suum in domum illorum transtulerit*)[25]. Von dieser Argumentation war es bekanntlich bloß noch ein Schritt zu dem radikalen Lösungsversuch von 1111, durch Rückerstattung aller vom Reich herrührenden Rechtstitel den Investituranspruch gegenstandslos zu machen. In dem nie wirksam gewordenen Privileg Papst Paschalis II., das diese Rückgabe anordnen wollte, wird ganz im Einklang mit dem Traktat der Gegenseite der Zustand beschrieben, daß die Reichsbischöfe zu Dienern des Königs geworden seien, die Städte, Dukate, Markgrafschaften, Münzstätten, Höfe und ähnliches *ad regni servitium* innehätten, und aus diesem Grunde die unerträgliche Praxis der Investitur um sich gegriffen habe, mit der sich die beständige Gefahr von Simonie und weltlichem Ehrgeiz verbinde[26].

Es zeigt sich jedenfalls, daß wesentliche analytische Einsichten der modernen Forschung über die vorgregorianische Kirche bereits in der Publizistik des Investiturstreits vorweggenommen sind: die wechselseitige Unentbehrlichkeit von Königtum und Episkopat, der bedingte und verpflichtende Charakter des Besitzes von Reichskirchengut und das Investiturrecht des Herrschers als der gleichsam archimedische Punkt des ganzen Beziehungsgeflechts. In vollem Einklang damit rührte sich in derselben Auseinandersetzung und nicht früher auf seiten der Anhänger Heinrichs IV. und Heinrichs V. ein Bedürfnis nach

[25] De investitura episcoporum, Z. 165ff.: *Postquam autem a Silvestro per Christianos reges et imperatores dotatae et ditatae et exaltatae sunt aecclesiae in fundis et aliis mobilibus, et iura civitatum in theloneis, monetis, villicis et scabinis, comitatibus, advocatiis, synodalibus bannis per reges delegata sunt episcopis, congruum fuit et consequens, ut rex, qui est unus in populo et caput populi, investiat et intronizet episcopum et contra irruptionem hostium sciat, cui civitatem suam credat, cum ius suum in domum illorum transtulerit*, hg. v. J. KRIMM-BEUMANN, Der Traktat „De investitura episcoporum" von 1109, Deutsches Archiv 33 (1977) S. 37–83, hier S. 78f.; zur Verfasserfrage und zum geistigen Hintergrund vgl. MIRBT, Publizistik (wie Anm. 22) S. 516, J. BEUMANN, Sigebert von Gembloux und der Traktat de investitura episcoporum (Vorträge und Forschungen. Sonderband 20, 1976) S. 91ff.

[26] Paschalis II., JL 6289: *In regni autem vestri partibus episcopi vel abbates adeo curis secularibus occupantur, ut comitatum assidue frequentare et militiam exercere cogantur. Que nimirum aut vix aut nullomodo sine rapinis, sacrilegiis, incendiis aut homicidiis exhibentur. Ministri enim altaris ministri curie facti sunt, quia civitates, ducatus, marchias, monetas, curtes et cetera ad regni servitium pertinentia a regibus acceperunt. Unde etiam mos inolevit ecclesiae intollerabilis, ut episcopi electi nullomodo consecrationem acciperent, nisi prius per manum regiam investirentur. Qua ex causa et symoniace heresis pravitas et ambitio nonnumquam tanta prevaluit, ut nulla electione premissa episcopales cathedre invaderentur* (MGH Constitutiones 1, 1893, S. 141 Z. 6ff.); vgl. C. SERVATIUS, Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik (Päpste und Papsttum 14, 1979), bes. S. 238f., G. M. CANTARELLA, Ecclesiologia e politica nel papato di Pasquale II. Linee di una interpretazione (Studi storici 131, 1982) S. 8ff.

expliziter rechtlicher Begründung der herkömmlichen Praxis, was zu den gefälschten Investiturprivilegien führte, d. h. zunächst zu der mehrfachen Beteuerung uralter päpstlicher Dispensurkunden und dann auch zur wörtlichen Ausgestaltung solcher angeblichen Gunsterweise für Karl den Großen und für Otto den Großen[27]. Die Fiktionen stießen allgemein, auch bei der Gegenseite, auf bereitwilligen Glauben, weil sie nur zu offensichtlich dem traditionellen Geschichtsbild und Rechtsempfinden entsprachen, und sie sind doch ein untrügliches Symptom für dessen Verfall, denn die Ottonenzeit, die dadurch gewissermaßen interpretiert wurde, hatte selbst die kirchenpolitische Prärogative des Königs hingenommen, ohne eine derartige geschriebene Voraussetzung zu kennen oder auch nur zu vermissen. Selbstverständlich haben Otto der Große und seine nächsten Nachfolger ebenso wie die zeitgenössischen Gewährsleute, die uns von ihnen berichten, ihr herrscherliches Auftreten gegenüber den Bischofskirchen und Abteien des Reiches nicht als ungebundene, rechtsfreie Willkür empfunden, doch folgten sie nicht nur praktisch, sondern – soweit man davon sprechen darf – auch theoretisch anderen Maximen als den in ehrwürdigen Kirchenrechtsbüchern verborgenen, vor Jahrhunderten formulierten und auf Wahrung der hierarchischen Autonomie bedachten Rechtsregeln, die erst die nachfolgende Reformzeit zu neuem Leben erweckte. Weit stärker war für alle Beteiligten die bezwingende Wirkung, die vom sakralen Nimbus des gesalbten und gekrönten Königs[28], von dem auch

[27] Die falschen Investiturprivilegien, hg. v. C. MÄRTL (MGH Fontes iuris Germanici antiqui 13, 1986); vgl. I. HEIDRICH, Ravenna unter Erzbischof Wibert (1073–1100). Untersuchungen zur Stellung des Erzbischofs und Gegenpapstes Clemens III. in seiner Metropole (Vorträge und Forschungen. Sonderband 32, 1984) S. 125ff., H.-W. GOETZ, Geschichte als Argument. Historische Beweisführung und Geschichtsbewußtsein in den Streitschriften des Investiturstreits, Historische Zeitschrift 245 (1987) S. 31–69, bes. S. 50f.

[28] Vgl. aus letzter Zeit K. J. LEYSER, Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 76, 1984) S. 124ff., H. KELLER, Herrscherbild und Herrschaftslegitimation. Zur Deutung der ottonischen Denkmäler, Frühmittelalterliche Studien 19 (1985) S. 290–311, P. CORBET, Les saints ottoniens. Sainteté dynastique, sainteté royale et sainteté féminine autour de l'an Mil (Beihefte der Francia 15, 1986), H. HOFFMANN, Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich. Textband (Schriften der MGH 30/1, 1986) S. 24ff., ST. WEINFURTER, Idee und Funktion des „Sakralkönigtums" bei den ottonischen und salischen Herrschern (10. und 11. Jahrhundert), in: Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom ägyptischen Pharao zum neuzeitlichen Diktator, hg. v. R. GUNDLACH/H. WEBER (Schriften der Mainzer Philosophischen Fakultätsgesellschaft 13, 1992) S. 99–127, BOSHOF, Königtum (wie Anm. 1) S. 109ff., FRIED, Der Weg (wie Anm. 1) S. 632ff., ST. WEINFURTER, Sakralkönigtum und Herrschaftsbegründung um die Jahrtausendwende. Die Kaiser Otto III. und Heinrich II. in ihren Bildern, in: H. ALTRICHTER (Hg.), Bilder erzählen Geschichte (Rombach Wissenschaft. Reihe Historiae 6, 1995) S. 47–103, R. SCHIEFFER, Mediator cleri et plebis. Zum geistlichen Einfluß auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. v. G. ALTHOFF/E. SCHUBERT (Vorträge und Forschungen, im Druck).

die Kirche betreffenden Mitregierungsanspruch der großen Familien des Adels[29], von der Antinomie von Schutz und Herrschaft als einem elementaren Lebensprinzip dieser Gesellschaft[30] und von den zahlreichen persönlichen Bindungen innerhalb ihrer geistlich-weltlichen Führungsschicht ausging[31]. Dies alles bestimmte zuvörderst den allgemeinen Rahmen, in welchem sich ottonische Kirchenpolitik abspielte, d. h. immer aufs neue politisch durchsetzbare Entscheidungen über kirchliche Personalien, regionale Machtverteilung und verfügbare Ressourcen zu treffen waren. Erst einer späteren Zeit mit gewandeltem, stärker schriftbezogenem Rechtsbewußtsein blieb es vorbehalten, aus kritischer Distanz die systemartig wirkenden Mechanismen darin zu ergründen und zu beschreiben.

## II.

Vor diesem Hintergrund gewinnen alle Hinweise zusätzliches Gewicht, die schon seit einiger Zeit und von verschiedenen Seiten gegeben worden sind, um auch an sich den Eindruck der Planmäßigkeit und Konsequenz abzuschwächen, den das geläufig gewordene Etikett vom „Reichskirchensystem" nahelegt. So ist mit gutem Recht betont worden, daß das, was gemeinhin als „ottonisch" deklariert wird, den Höhepunkt seiner Intensität und Effizienz erst unter Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts erreicht hat[32], aber selbst damals die aus der Hofkapelle her-

[29] Vgl. H. FICHTENAU, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30, 1984) S. 254ff., ZIELINSKI, Reichsepiskopat (wie Anm. 2) S. 57ff., FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof (wie Anm. 2) S. 97ff., SCHIEFFER, Reichsepiskopat (wie Anm. 5) S. 298ff.

[30] Vgl. TH. MAYER, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters (1950) S. 25ff., J. SEMMLER, Traditio und Königsschutz. Studien zur Geschichte der königlichen monasteria, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt. 45 (1959) S. 1–33, J. FLECKENSTEIN, Zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche, in: Geschichte. Wirtschaft. Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer, hg. v. E. HASSINGER/J. H. MÜLLER/H. OTT (1974) S. 61–71 (auch in: DERS., Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge, 1989, S. 211–221), B. SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas ecclesiae. Ein Schlüsselbegriff des Investiturstreits und seine Vorgeschichte, 4.–11. Jahrhundert (Studi Gregoriani 12, 1985) S. 71ff.

[31] Vgl. G. ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalteer (1990), DERS., Amicitiae und Pacta. Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert (MGH Schriften 37, 1992).

[32] Vgl. H. KELLER, Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühsalischer Zeit, Frühmittelalterliche Studien 16 (1982) S. 74–128, bes. S. 85ff., ST. WEINFURTER, Die Zentralisierung der Herrschaftsgewalt im Reich durch Kaiser Heinrich II., Historisches Jahrbuch 106 (1986) S. 241–297, H. HOFFMANN, Mönchskönig und *rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (MGH Studien und Texte 8, 1993) S. 72ff.

vorgegangenen Reichsbischöfe kein zahlenmäßiges Übergewicht im Episkopat gewannen[33]. Auch der grundsätzlich lückenlos durchgesetzte Investituranspruch verhinderte nicht, daß es stets, wenn auch mit schwankendem Radius, eine Kernzone königsnaher Hochstifte gab und daneben königsfernere bis hin zu solchen, bei denen sich die Herrscher mehr oder minder regelmäßig mit der bestätigenden Hinnahme örtlicher Wahlen begnügten, also die lokalen Machtverhältnisse respektierten[34]. Vieles deutet auch darauf hin, daß die Herrscher in ihren kirchlichen Personalentscheidungen gar nicht so frei waren, wie sie es vielleicht wünschten, sondern divergierenden Interessen in ihrer familiären Umgebung, innerhalb der Hofkapelle und des Episkopats, bei den verschiedenen Gruppierungen des Adels wie auch in der jeweils betroffenen Kirche Rechnung zu tragen hatten[35]. Dementsprechend ist die politische Loyalität zum König bei der hohen Geistlichkeit im 10. und frühen 11. Jahrhundert zwar gewiß höher einzuschätzen als beim Durchschnitt der fehdefrohen Großen im Laienstand, aber sie galt doch keineswegs uneingeschränkt und zeigt sich von Fall zu Fall durch mancherlei Rücksichten auf Verwandtschaft, Freunde oder die spezifischen Rechtspositionen der eigenen Kirche getrübt[36]. Selbst die Übertragung ganzer Grafschaften an Bischöfe, die als kennzeichnender Zug königlicher Kirchenpolitik etwa seit der Jahrtausendwende ganz unmißverständlich in Urkunden niedergelegt zu sein scheint, tritt in neue Beleuchtung, wenn man erkennt, daß dieser Rechtsakt nichts an der einträglichen Verwaltung der Grafschaft durch einen vornehmen Laien änderte, der lediglich seine Belehnung nicht mehr unmittelbar vom König, sondern fortan von seinem geistlichen Oberherrn empfing[37].

Je weniger systematisch und funktional sich also das Erscheinungsbild ottonischer Kirchenpolitik mittlerweile ausnimmt, desto dringlicher stellt sich die

33 Vgl. ZIELINSKI, Reichsepiskopat (wie Anm. 2) S. 103ff., FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof (wie Anm. 2) S. 65ff. Die dort genannten Prozentsätze sind freilich mit Vorsicht zu behandeln, weil angesichts der Quellenlage durchaus mit weiteren, nicht ausdrücklich bezeugten Kapellan-Bischöfen zu rechnen ist; ein eindeutiges Übergewicht besteht bei den Metropolitansitzen.

34 Grundlegend J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (Schriften der MGH 16/2, 1966); vgl. aus letzter Zeit FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof (wie Anm. 2) S. 34ff., KELLER, Reichsorganisation (wie Anm. 3) S. 173ff., allgemein auch E. MÜLLER-MERTENS/W. HUSCHNER, Reichsintegration im Spiegel der Herrschaftspraxis Kaiser Konrads II. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 35, 1992).

35 Vgl. ZIELINSKI, Reichsepiskopat (wie Anm. 2) S. 165ff., SCHIEFFER, Reichsepiskopat (wie Anm. 5) S. 296f.

36 Vgl. F.-R. ERKENS, Fürstliche Opposition in ottonisch-salischer Zeit. Überlegungen zum Problem der Krise des frühmittelalterlichen deutschen Reiches, Archiv für Kulturgeschichte 64 (1982) S. 307–370, bes. S. 363ff., ALTHOFF/KELLER, Heinrich und Otto (wie Anm. 1) S. 221f., TELLENBACH, Kirche (wie Anm. 1) S. 55f., SCHIEFFER, Reichsepiskopat (wie Anm. 5) S. 297f.

37 Vgl. H. HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, Deutsches Archiv 46 (1990) S. 375–480.

Frage, worin denn überhaupt noch ihre unverwechselbare Eigenart innerhalb der vielen einander ähnlichen Gestaltungsformen des geistlich-weltlichen Synergismus im frühen Mittelalter erblickt werden kann. Und tatsächlich ist in einer pointierten Gegenthese zu überkommenen Vorstellungen bereits lebhaft in Zweifel gezogen worden, ob Otto dem Großen ein eigentlich neuartiges oder in seiner Zeit singuläres Verhalten gegenüber der Kirche nachzusagen sei[38]. Die Bestimmung eines spezifischen geschichtlichen Ortes wird damit zur Aufgabe nicht bloß in Abgrenzung gegenüber dem nachfolgenden Reformumbruch, sondern ebenso im Kontinuum der voraufgegangenen Jahrhunderte wie im gleichzeitigen Horizont des übrigen lateinischen Europa. Dazu sollen im folgenden die bereits angestellten Überlegungen fruchtbar gemacht werden[39].

## III.

Daß unterschiedlich alte historische Wurzeln in der ottonischen Kirchenpolitik stecken, tritt bereits zutage, wenn man die rechtlichen und gedanklichen Grundlagen für die Dominanz der Herrscher näher betrachtet. Es ist klar, daß die monarchische Kirchenhoheit als solche weit über die Frankenzeit zurückreicht bis zu Konstantin, dem Apostelgleichen, als dem ersten christlichen Kaiser, dessen Verhältnis zu Bischöfen und Synoden auch bereits den Begriff „römische Reichskirche" sinnvoll erscheinen läßt[40]. Was die karolingisch-ottonische Epoche von diesen (weiter wirksam gebliebenen) spätantiken Voraussetzungen, aber wohl auch noch von der Merowingerzeit[41] abhebt, ist –

[38] Vgl. T. REUTER, The „Imperial Church System" of the Ottonian and Salian Rulers: a Reconsideration, Journal of Ecclesiastical History 33 (1982) S. 347–374, dazu als erste Reaktion J. FLECKENSTEIN, Problematik und Gestalt der ottonisch-salischen Reichskirche, in: Reich und Kirche (wie Anm. 3) S. 83–98 (auch in: DERS., Ordnungen, wie Anm. 30, S. 222–242).

[39] Der folgende Abschnitt berührt sich streckenweise mit R. SCHIEFFER, Karolingische und ottonische Kirchenpolitik, in: Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1050. Festschrift Josef Semmler, hg. v. D. R. BAUER/R. HIESTAND/B. KASTEN/S. LORENZ (im Druck).

[40] Vgl. K. VOIGT, Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit (1936), J. GAUDEMET, L'église dans l'empire romain (IV^e–V^e siècles) (Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident 3, 1958), E. HERRMANN, Ecclesia in Re Publica. Die Entwicklung der Kirche von pseudostaatlicher zu staatlich inkorporierter Existenz (Europäisches Forum 2, 1980), A. DEMANDT, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr. (Handbuch der Altertumswissenschaft 3/6, 1989) S. 437ff., A. ANGENENDT, Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400 bis 900 (1990) S. 53ff.

[41] Vgl. G. SCHEIBELREITER, Der Bischof in merowingischer Zeit (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 27, 1983) S. 128ff., O. PONTAL, Die Synoden im Merowingerreich (Konziliengeschichte A: Darstellungen, 1986) S. 225ff., R. KAISER, Das römische Erbe und das Merowingerreich (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26, 1993) S. 101ff., I. WOOD, The Merovingian Kingdoms 450–751 (1994) S. 71ff.

neben dem Nimbus der sakralen Herrscherweihe[42] – die zusätzliche Bindekraft, die das fränkische Eigenkirchenrecht im Miteinander von Monarchie und Kirche entfaltete[43]. Schon der Aufstieg der Karolinger gründete zum guten Teil auf dem Besitz und Erwerb von niederen Kirchen und erst recht von Klöstern, die dauerhaft der gleichsam privaten Herrschaft der Dynastie unterworfen blieben[44]. Im Zuge der politischen Schwerpunktverlagerung nach Osten fanden die karolingischen Hausmeier und Könige des 8./9. Jahrhunderts anders als ihre merowingischen Vorgänger reichlich Gelegenheit auch zur Gründung und erstmaligen Ausstattung von Bistümern[45], die sie dann weiter energisch in der Hand behielten. Auch gegenüber den älteren, meist aus der Römerzeit überkommenen Bischofssitzen des linksrheinischen Gallien bedeutete die von den Karolingern mehr oder minder erzwungene Aufnahme in den Königsschutz (auf Kosten der regional dominierenden „Bischofsge-

42 Vgl. E. EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (Vorträge und Forschungen 3, 1956) S. 7–73 (auch in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften, hg. v. H. ATSMA [Beihefte der Francia 3/1, 1976] S. 3–71), J. L. NELSON, The Lord's anointed and the people's choice: Carolingian royal ritual, in: Rituals of Royalty. Power and Ceremonial in Traditional Societies, ed. by D. CARRADINE/S. PRICE (1987) S. 137–180, R. ELZE, Le consecrazioni regie, in: Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 33/1, 1987) S. 43–55.

43 Vgl. U. STUTZ, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes (1895), K. SCHÄFERDIEK, Das Heilige in Laienhand. Zur Entstehungsgeschichte der fränkischen Eigenkirche, in: Vom Amt des Laien in Kirche und Theologie. Festschrift für Gerhard Krause, hg. v. H. SCHRÖER/G. MÜLLER (1982) S. 122–140, W. HARTMANN, Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande: Die Eigenkirche in der fränkischen Gesetzgebung des 7. bis 9. Jahrhunderts, in: Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: espansione e resistenze 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 28/1, 1982) S. 397–441, A. HEDWIG, Die Eigenkirche in den urbarialen Quellen zur fränkischen Grundherrschaft zwischen Loire und Rhein, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt. 78 (1992) S. 1–64.

44 Vgl. J. SEMMLER, Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. v. A. BORST (Vorträge und Forschungen 20, 1974) S. 305–395, DERS., Mönche und Kanoniker im Frankenreiche Pippins III. und Karls des Großen, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68, 1980) S. 78–111, H. ZIELINSKI, Die Kloster- und Kirchengründungen der Karolinger, in: Beiträge (wie Anm. 2) S. 95–134.

45 Vgl. H. BÜTTNER, Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen, in: Karl der Große 1. Persönlichkeit und Geschichte, hg. v. H. BEUMANN (1965) S. 454–487, R. KAISER, Bistumsgründung und Kirchenorganisation im 8. Jahrhundert, in: Der hl. Willibald – Klosterbischof oder Bistumsgründer?, hg. v. H. DICKERHOF/E. REITER/ ST. WEINFURTER (Eichstätter Studien N.F. 30, 1990) S. 29–67, R. SCHIEFFER, Papsttum und Bistumsgründung im Frankenreich, in: Studia in honorem Eminentissimi Cardinalis Alphonsi M. Stickler curante R.J. Card. CASTILLO LARA (Studia et textus historiae iuris canonici 7, 1992) S. 517–528.

schlechter") und später die vereinheitlichende Privilegierung mit Verknüpfung von Schutz und Immunität einen sehr fühlbaren Zugewinn an konkreter Kirchenhoheit der Herrscher[46], auch wenn gewisse Statusunterschiede im Vergleich zu den jungen Gründungsbistümern rechts des Rheins sicherlich noch lange nachwirkten.

Im Anspruch, zu jeder einzelnen Bischofskirche und größeren Abtei des Reiches in einem spezifisch begründeten Herrschaftsverhältnis zu stehen, sind die Karolinger (seit Pippin dem Jüngeren und Karl dem Großen) zweifellos den Ottonen vorangegangen, die in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts allenfalls Mühe hatten, diesen Teil des karolingischen Erbes in ihrer Hand zu monopolisieren, also anderen Nutznießern der Auflösung des Großreiches um 900 wieder zu entreißen[47]. Keinen prinzipiellen, aber doch einen gewichtigen graduellen Unterschied kann man darin erblicken, daß in dem von den Ottonen übernommenen Ostfrankenreich der Anteil der gleichsam selbstbewußteren Bischofskirchen vorfränkischen Ursprungs von vornherein geringer war und dann durch die Neugründung von Eigenbistümern der Liudolfinger in Ostsachsen und am Obermain[48] relativ noch weiter zurückging. Anders als im karolingischen Großreich war sich die Mehrzahl der ottonischen Bischofssitze bewußt, von einem der Herrscher der letzten 200 Jahre ins Leben gerufen und seinen Nachfolgern Dementsprechendes schuldig zu sein.

[46] Vgl. I. HEIDRICH, Die Verbindung von Schutz und Immunität. Beobachtungen zu den merowingischen und frühkarolingischen Schutzurkunden für St. Calais, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt. 90 (1973) S. 10–30, J. SEMMLER, *Iussit ... princeps renovare ... praecepta.* Zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Hochstifte und Abteien in die karolingische Reichskirche, in: Consuetudines monasticae. Eine Festgabe für Kassius Hallinger, hg. v. J. F. ANGERER/J. LENZENWEGER (Studia Anselmiana 85, 1982) S. 97–124.

[47] Vgl. K. REINDEL, Die bayerischen Luitpoldinger 893–989. Sammlung und Erläuterung der Quellen (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 11, 1953) S. 183ff. Nr. 93 u. ö., KELLER, Reichsstruktur (wie Anm. 32) S. 104ff., H. C. FAUSSNER, Zum Regnum Bavariae Herzog Arnulfs (907–938) (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 426, 1984).

[48] Vgl. H. BÜTTNER, Die christliche Kirche ostwärts der Elbe bis zum Tode Ottos I., in: Festschrift für Friedrich von Zahn 1, hg. v. W. SCHLESINGER (Mitteldeutsche Forschungen 50/1, 1968) S. 145–181, H. BEUMANN, Die Gründung des Bistums Oldenburg und die Missionspolitik Ottos des Großen, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte, hg. v. H. FUHRMANN/H. E. MAYER/K. WRIEDT (Kieler Historische Studien 16, 1972) S. 54–69 (auch in: DERS., Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986. Festgabe zu seinem 75. Geburtstag, hg. v. J. PETERSOHN/R. SCHMIDT, 1987, S. 177–192), W. STÖRMER, Heinrichs II. Schenkungen an Bamberg: Zur Topographie und Typologie des Königs- und bayerischen Herzogsguts um die Jahrtausendwende in Franken und Bayern, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 4, hg. v. L. FENSKE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/4, 1996) S. 377–408.

In diesem Verhältnis bedeutet die erwähnte Ausstattung der Bischöfe mit nutzbaren Hoheitsrechten weit über die karolingerzeitliche Immunität hinaus sicherlich einen qualitativen Neuansatz, der sich als solcher freilich erst erschließt, wenn man einen weiten zeitlichen Blickwinkel wählt und etwa die Rechtslage unter Heinrich II. mit derjenigen unter Ludwig dem Frommen vergleicht[49]. Die Überantwortung von Markt- und Münzrechten an Bischöfe setzt nämlich im Westen des Ostfrankenreiches schon unter den späten Karolingern ein (um von den Zollprivilegien mit ihrer noch viel längeren Entwicklungsgeschichte ganz zu schweigen)[50], und die Verleihung von Grafschaften als höchste Steigerung der Einbeziehung von Bischöfen in die Handhabung der öffentlichen Gewalt ist allenfalls spätottonische, im Grunde erst salische Praxis[51]. Was sich solchermaßen lange anbahnte, wird von heutiger Forschung ohnehin mehr als Bestandteil und Symptom von Vorgängen gedeutet, die gar nicht in erster Linie kirchenpolitischer Natur waren. Zum einen zeigt sich hier die allmählich fortschreitende Angleichung der rechtsrheinischen an die älteren linksrheinischen Verhältnisse[52], zum anderen der unaufhaltsame Aufstieg der gegenüber der karolingischen Grafschaftsverfassung außerordentlichen Gewalten, der ebenfalls schon vor 900 einsetzt[53] und schließlich die Bischöfe ebenso wie Herzöge, Markgrafen und Pfalzgrafen erfaßt hat mit dem Ergebnis einer breiteren Machtverteilung innerhalb der adligen Führungsschicht, der alle Beteiligten entstammten.

49 So bereits SANTIFALLER, Reichskirchensystem[2] (wie Anm. 6) S. 25f., 35f.

50 Vgl. W. SCHLESINGER, Der Markt als Frühform der deutschen Stadt, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter 1, hg. v. H. JANKUHN/W. SCHLESINGER/H. STEUER (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge 83, 1973) S. 262–293, F. HARDT-FRIEDERICHS, Markt, Münze und Zoll im ostfränkischen Reich bis zum Ende der Ottonen, Blätter für deutsche Landesgeschichte 116 (1980) S. 1–31, H. ADAM, Das Zollwesen im fränkischen Reich und das spätkarolingische Wirtschaftsleben. Ein Überblick über Zoll, Handel und Verkehr im 9. Jahrhundert (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 126, 1996) S. 200ff.

51 Vgl. HOFFMANN, Grafschaften (wie Anm. 37).

52 Vgl. W. SCHLESINGER, Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter, in: Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte, hg. v. C. HINRICHS/W. BERGES, o.J. [1960], S. 5–45, bes. S. 38ff. (auch in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1: Germanen, Franken, Deutsche, 1963, S. 245–285, bes. S. 278ff.), DERS., Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen, in: Althessen im Frankenreich, hg. v. W. SCHLESINGER (Nationes 2, 1975) S. 9–61 (auch in: DERS., Ausgewählte Aufsätze 1965–1979, hg. v. H. PATZE/F. SCHWIND [Vorträge und Forschungen 34, 1987] S. 1–48), FRIED, Formierung (wie Anm. 1) S. 45ff., 61f.

53 Vgl. K.F. WERNER, La genèse des duchés en France et en Allemagne, in: Nascita dell'Europa ed Europa carolingia: un'equazione da verificare 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 27/1, 1981) S. 175–207 (auch in: DERS., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge – Strukturen – Beziehungen. Ausgewählte Beiträge, 1984, S. 278–310), KELLER, Reichsorganisation (wie Anm. 3) S. 181f.

Auch in einem zweiten Bereich, beim herrscherlichen Einfluß auf die Besetzung der hohen Kirchenämter, stehen längerfristige Kontinuität und kurzfristiger Wandel nebeneinander. Wann und wo die von Kanones und Dekretalen idealisierte Bischofswahl durch Klerus und Volk, die in Benedikts Regel vorgesehene autonome Abtswahl des Konvents jemals gängige, unangefochtene Übung gewesen ist, sei dahingestellt[54]. Politisch begründete Abweichungen schon in früher Zeit, wenn auch nicht unbedingt von seiten der römischen Kaiser, belegt bereits der 31. angeblich Apostolische Kanon, eine Fälschung des 4. Jahrhunderts, mit seiner Strafdrohung gegen Bischofskandidaten, die mit Hilfe der *saecularis potestas* ihr Ziel zu erreichen suchten[55]. Aus der Merowingerzeit haben wir dann bekanntlich klar bezeugte Beispiele dafür, daß dem Willen des Königs ausschlaggebende Bedeutung bei der Besetzung von Bistümern zukam, sei es, daß er eine kanonische Wahl zuvor zu genehmigen oder ihr Ergebnis zu bestätigen hatte, sei es, daß er von sich aus aktiv wurde und ortsfremde Kandidaten, zumal solche aus seiner persönlichen Umgebung, zur Weihe verbindlich nominierte[56]. Nicht anders ging die Ausbreitung und Festigung der Karolingerherrschaft einher mit resoluten Zugriffen bei allen Gelegenheiten, die sich boten, um gegnerische Bischöfe zu verdrängen und eigene Verwandte oder Anhänger zu hohen kirchlichen Würden zu bringen[57]. Karl der Große und seine nächsten Nachfolger hatten offensichtlich keine Mühe, Männer ihres Vertrauens mit den angesehensten

[54] Das frühe Quellenmaterial bereits bei F. X. FUNK, Die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters, in: DERS., Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen 1 (1897) S. 23–39; vgl. im einzelnen G. DEUSSEN, Weisen der Bischofswahl im 1. Clemensbrief und in der Didache, Theologie und Glaube 62 (1972) S. 125–135, F. LOTTER, Designation und angebliches Kooptationsrecht bei Bischofserhebungen. Zur Ausbildung und Anwendung des Prinzips der kanonischen Wahl bis zu den Anfängen der fränkischen Zeit, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abt. 59 (1973) S. 112–150, R. GRYSON, Les élections ecclésiastiques au IIIe siècle, Revue d'histoire ecclésiastique 68 (1973) S. 353–404, DERS., Les élections épiscopales en Occident au IVe siècle, ebenda 75 (1980) S. 257–283.

[55] Wie Anm. 12; vgl. VOIGT, Staat (wie Anm. 40) S. 46f., GAUDEMET, L'église (wie Anm. 40) S. 334f., P. G. CARON, L'intervention de l'autorité impériale romaine dans l'élection des évêques, Revue de droit canonique 28,2–4 (1968) S. 76–83.

[56] Vgl. VOIGT, Staat (wie Anm. 40) S. 236ff., SCHEIBELREITER, Bischof (wie Anm. 41) S. 149ff., M. WEIDEMANN, Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours 1 (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 3/1, 1982) S. 115ff.

[57] Vgl. J. SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise 714–723, Deutsches Archiv 33 (1977) S. 1–36, bes. S. 25ff., DERS., Die Aufrichtung der karolingischen Herrschaft im nördlichen Burgund im VIII. Jahrhundert, in: Langres et ses évêques VIIIe–XIe siècles. Actes du Colloque Langres-Ellwangen. Langres, 28 juin 1985 (1986) S. 19–42, R. KAISER, Royauté et pouvoir épiscopal au nord de la Gaule (VIIe–IXe siècles), in: La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international, publ. par H. ATSMA 1 (Beihefte der Francia 16/1, 1989) S. 143–160.

und bestdotierten *cathedrae* des Reiches wie natürlich auch den großen Abteien auszustatten[58].

Die herrscherliche Prärogative bei der Besetzung der Bischofsstühle, verbunden mit der Degradierung der kanonischen Wahl zur bloßen Formalie, kann also an sich kaum als ausgeprägt ottonisch gelten, doch ergibt sich eine andere Perspektive, wenn man nach Konsequenz und Intensität bei der Praktizierung des Vorrechts fragt. Karl der Große, der sich am Ende seiner Tage rühmte, 21 Metropoliten (mit jeweils einer Anzahl von Suffraganen) in seinem Reiche zu haben[59], kann auf keinen Fall alle diese Inhaber bischöflicher Würden persönlich gekannt und auf ihre Bestellung bedachtsam eingewirkt haben, was wir von Otto dem Großen und zumal den folgenden Kaisern mit ihren etwa drei Dutzend Bischofssitzen nördlich der Alpen getrost annehmen dürfen[60]. Im Bestreben nach wirklich flächendeckender Hoheit über den Episkopat scheinen im übrigen bereits Ludwig der Deutsche und Arnolf in ihrem ostfränkischen Teilreich den Ottonen näher zu stehen als dem großen Karl[61]. Vermutlich ist es eben nicht allein ein Quellenproblem, wenn aus hochkarolingischer Zeit konkrete kaiserliche Einflußnahmen auf die Bistumsbesetzungen nur in relativ seltenen und dann meist recht prominenten Fällen bekannt sind; vielmehr sind offenbar erst durch die Teilungen ab 843 politische Größenordnungen entstanden, die eine durchgängig den Episkopat prägende Personalpolitik des Königs wie die Ottos des Großen nach der Beseitigung der bayerischen Sonderrechte 938 denkbar machten. Berichte Thietmars von

58 Vgl. VOIGT, Staat (wie Anm. 40) S. 317f., 369ff., F. J. FELTEN, Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im früheren Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 20, 1980), bes. S. 143ff. In anekdotischer Stilisierung schildert Karls Ermessensspielraum Notker, Gesta Karoli Magni 1,4–6, hg. v. H. F. HAEFELE (MGH Scriptores rerum Germanicarum. Nova Series 12, 1959) S. 5ff.; vgl. H.-W. GOETZ, Strukturen der spätkarolingischen Epoche im Spiegel der Vorstellungen eines zeitgenössischen Mönchs. Eine Interpretation der „Gesta Karoli" Notkers von Sankt Gallen (1981) S. 45ff., 104f. Ein klassisches Beispiel der „realen" Geschichte ist Ebo, der *collactaneus et conscolasticus* Ludwigs des Frommen (nach Flodoard, Historia Remensis ecclesiae 2,19; MGH Scriptores 13, 1881, S. 467), der 816 Erzbischof von Reims wurde.

59 Einhard, Vita Karoli Magni c. 33, cur. O. HOLDER-EGGER (MGH Scriptores rerum Germanicarum, [6]1911) S. 38; vgl. BÜTTNER, Mission (wie Anm. 45) S. 485f.

60 Vgl. ZIELINSKI, Reichsepiskopat (wie Anm. 2), FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof (wie Anm. 2).

61 Vgl. J. SCHUR, Königtum und Kirche im ostfränkischen Reiche vom Tode Ludwigs des Deutschen bis Konrad I. (1931), W. HARTMANN, Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge 105, 1977) S. 92ff., J. LEHN, Die Synoden zu Mainz (888) und Tribur (895). Ihre Bedeutung für das Verhältnis Arnulfs von Kärnten zum ostfränkischen Episkopat im ausgehenden 9. Jahrhundert, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 13 (1987) S. 43–62.

Merseburg und anderer über sächsische Bischofskandidaten, die auch eine mehrmonatige Reise zu Kaiser Otto nach Italien nicht scheuten, um dort die nötigen Voraussetzungen für ihre anschließende Weihe in der Heimat zu schaffen[62], haben aus inneren Gründen keine Entsprechung in der Karolingerzeit.

Zu den Wandlungen, die diesen Eindruck erklären, gehört gewiß das Aufkommen der Investitur mit dem Bischofs- oder Abtsstab, denn diese ostentative rituelle Verdeutlichung der königlichen Verfügungsgewalt begründete ja vor Beginn jedes Pontifikats die Üblichkeit, ja Notwendigkeit einer persönlichen Begegnung, bei der sich keiner der beiden vertreten lassen konnte[63]. Gegenüber der älteren Praxis schriftlicher Einweisungsbefehle oder königlicher Bestallungsurkunden für den neuen Bischof, die wir aus den fränkischen Formularsammlungen kennen und die nach Ausweis dieser Quellengattung auch noch unter Karl dem Großen gebräuchlich waren[64], ist die nachmals so heftig angefeindete Investitur Ausdruck eines weniger bürokratischen Zeitalters, das sich mehr an personalen Bindungen und symbolischem Handeln orientierte und überdies ganz unbefangen dem geweihten Herrscher das geistliche Amtsabzeichen des Bischofsstabs in die Hand gab[65]. Die Prozedur resultierte aus konkludenten Umständen und kam deshalb gleichsam lautlos in Gebrauch, allem Anschein nach sporadisch schon im Ostfrankenreich des späten 9. Jahrhunderts[66], bevor sich die Investitur dann als fester Bestandteil eines insoweit zeitgerecht erneuerten Herrscherzeremoniells der Liudolfinger vollends durchsetzte.

62 Prägnant Thietmar von Merseburg, Chronik 2,20–21, hg. v. R. HOLTZMANN (MGH Scriptores rerum Germanicarum. Nova Series 9, 1935) S. 60f., über Hildeward von Halberstadt (968); weitere Beispiele bei G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 7 (1876) S. 283 Anm. 3.

63 Vgl. O. ENGELS, Der Pontifikatsantritt und seine Zeichen, in: Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale 2 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 33/2, 1987) S. 707–766, bes. S. 757ff., KELLER, Investitur (wie Anm. 10) S. 61ff.

64 Vgl. WEISE, Königtum (wie Anm. 17) S. 9ff., SCHIEFFER, Entstehung (wie Anm. 9) S. 17 Anm. 40.

65 Zum frühen Gebrauch und Symbolgehalt vgl. P. SALMON, Mitra und Stab. Die Pontifikalinsignien im römischen Ritus (1960) S. 61ff., ENGELS, Pontifikatsantritt (wie Anm. 63) S. 754ff.

66 Vgl. SCHIEFFER, Entstehung (wie Anm. 9) S. 11f., ENGELS, Pontifikatsantritt (wie Anm. 63) S. 757f. SEMMLER, *Iussit* ... (wie Anm. 46) S. 123, verweist auf einen vereinzelten Beleg, wonach bereits 832 Ludwig der Fromme Bischof Aldrich von Le Mans durch Überreichung des Stabes seines Metropoliten eingesetzt hat: Gesta domni Aldrici Cenomannicae urbis episcopi, par R. CHARLES/L. FROGER (1889) S. 9f. (auch MGH Scriptores 15/1, 1887, S. 309). Die Quelle wird in letzter Zeit um 860 datiert; vgl. H. LÖWE, in: WATTENBACH/LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 5 (1973) S. 594f. Das anscheinend früheste Zeugnis für die Übergabe des eigenen *pastoralis* ... *baculus* an einen westfränkischen Bischof betrifft Herfrid von Auxerre, der 887 von Karl III. eingesetzt wurde, und steht in Gesta episcoporum Autissiodorensium c. 41, ed. Ph. LABBÉ, Nova bibliotheca manuscriptorum librorum 1 (1657) S. 436 (auch MGH Scriptores 13, 1881, S. 400), in diesem Teil bald nach 933 geschrieben; vgl. LÖWE, a. a. O. S. 569.

Markant für ihr Kirchenregiment wurde fraglos die gesteigerte Rolle, die der Hofdienst und die Hofkapelle im Werdegang zwar nicht der meisten, aber doch beachtlich vieler Bischöfe, zudem auf den hervorragenden Sitzen, zu spielen begannen[67]. Neuartig war nicht die Institution der Hofkapelle an sich, die vielmehr bekanntlich Karolinger- und Ottonenzeit umspannt und auch unter den Saliern fortlebte, sondern ihre zunehmende und bewußte Nutzung als Reservoir künftiger, im Königsdienst erprobter Bischöfe und ihre damit gegebene Attraktivität für den geistlichen Nachwuchs aus den führenden Familien. Die so gewandelte Hofkapelle wurde nach den Vorstellungen, die Otto dem Großen und zumal seinem geistlichen Bruder Brun zugeschrieben werden dürfen, zu einem Faktor der Integration des Hochadels in das Reichsgefüge, indem sie dessen Ansprüche auf Berücksichtigung bei der Vergabe der hohen Kirchenämter aufgriff und stärker als unter den Karolingern formalisierte[68]. Mit einer gewissen Deutlichkeit tritt dies im letzten Drittel von Ottos Regierung in Erscheinung, erreichte seine volle Wirksamkeit jedoch erst, wie man weiß, seit dem frühen 11. Jahrhundert.

Wesentlich anders bietet sich der Längsschnitt dar, wenn man den Einfluß betrachtet, den die Ottonen und frühen Salier, verglichen mit ihren Vorgängern, auf Recht und Praxis des kirchlichen Lebens nahmen. Daß den christlichen Herrschern überhaupt die Befugnis oder sogar die Pflicht zukam, mit ihren Anordnungen in Fragen des Glaubens, der Gottesverehrung und der inneren Verfassung der Kirche einzugreifen, geht wiederum weit in die römische Spätantike zurück[69]. Das 16. Buch des Codex Theodosianus legt beredtes Zeugnis davon ab, in wie vielfältiger Weise die Nachfolger Konstantins den Bestand des bedrohten Reiches durch gesetzliche Vorkehrungen für Orthodoxie und Orthopraxie aller Untertanen sichern zu sollen glaubten[70]. Es war demnach ein Stück *imitatio imperii*, wenn sich die katholisch gewordenen Merowingerkönige ihrerseits das Recht zu Kapitularien kirchlichen, wenn

[67] Vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle 2 (wie Anm. 34) S. 50ff. u. ö.

[68] Vgl. FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof (wie Anm. 2) S. 65ff., SCHIEFFER, Reichsepiskopat (wie Anm. 5).

[69] Vgl. J. STRAUB, Constantine as ΚΟΙΝΟΣ ΕΠΙΣΚΟΠΟΣ. Tradition and Innovation in the Representation of the First Christian Emperor's Majesty, Dumbarton Oaks Papers 21 (1967) S. 37–55 (dt. in: DERS., Regeneratio Imperii. Aufsätze über Roms Kaisertum und Reich im Spiegel der heidnischen und christlichen Publizistik, 1972, S. 134–158), H. H. ANTON, Kaiserliches Selbstverständnis in der Religionsgesetzgebung der Spätantike und päpstliche Herrschaftsinterpretation im 5. Jahrhundert, Zeitschrift für Kirchengeschichte 88 (1977) S. 38–84, J. MARTIN, Zum Selbstverständnis, zur Repräsentation und Macht des Kaisers in der Spätantike, Saeculum 35 (1984) S. 115–131.

[70] Vgl. VOIGT, Staat (wie Anm. 40) S. 22ff., K.-L. NOETHLICHS, Die gesetzgeberischen Maßnahmen der christlichen Kaiser des vierten Jahrhunderts gegen Häretiker, Heiden und Juden (Diss. phil. Köln 1971), HERRMANN, Ecclesia (wie Anm. 40).

auch nicht theologischen Inhalts nahmen und dazu allenfalls teilweise durch synodale Beratungen ihrer Bischöfe angeregt wurden[71]. Zu einem erstrangigen politischen Thema geriet die von der Forschung so genannte Kirchenreform dann jedoch im Jahrhundert vom Concilium Germanicum bis zum Teilungsvertrag von Verdun, als sich die karolingischen Hausmeier, Könige und Kaiser die von den Angelsachsen angestoßene Erneuerung des kirchlichen Lebens im Frankenreich zur Aufgabe machten, weil sie darin nicht allein eine moralische Verpflichtung, sondern auch die Chance zur vereinheitlichenden Integration des wachsenden Reiches und zur weiteren geistlichen Legitimation der eigenen Autorität erblickten[72]. Charakteristisch für diese Phase sind das Wechselspiel reformbewußter kirchlicher Kreise (in Episkopat und Mönchtum) mit dem karolingischen Hof, ferner die häufige, aber keineswegs regelmäßige Einschaltung zentral gelenkter Synoden zur Erörterung und Bekräftigung dessen, was dann in der Kapitulariengesetzgebung seinen Niederschlag fand[73], und schließlich der beträchtliche administrative Aufwand, der für die praktische Verbreitung und Durchsetzung solcher Entscheidungen getrieben wurde[74] und die kirchliche Entwicklung zum ergiebigsten Feld bei der Erforschung der Effizienz herrscherlichen Wollens vor und nach 800 macht.

Unter den Ottonen ist von all dem kaum etwas geblieben. Zwar begegnet auch im 10. Jahrhundert die mit dem Phänomen der Reichskirche wohl notwendig verbundene Institution der Reichssynode, deren Zusammentritt,

71 Vgl. VOIGT, Staat (wie Anm. 40) S. 252ff., PONTAL, Synoden (wie Anm. 41) S. 225ff., I. WOLL, Untersuchungen zu Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 6, 1995) S. 78ff.

72 Vgl. J. SEMMLER, Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung, Zeitschrift für Kirchengeschichte 71 (1960) S. 37–65, R. MCKITTERICK, The Frankish Church and the Carolingian Reforms, 789–895 (Royal Historical Society. Studies in History, 1977), J. SEMMLER, Renovatio Regni Francorum. Die Herrschaft Ludwigs des Frommen im Frankenreich 814–829/30, in: Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), ed. by R. GODMAN/P. COLLINS (1990) S. 125–146.

73 Vgl. VOIGT, Staat (wie Anm. 40) S. 319ff., 397ff., C. DE CLERCQ, La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne (1936) S. 109ff., DERS., La législation religieuse franque 2: De Louis le Pieux à la fin du IX^e siècle (814–900) (1958) S. 1ff., W. HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte A: Darstellungen, 1989) S. 405f. u. ö.

74 Vgl. J. SEMMLER, Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen, Deutsches Archiv 16 (1960) S. 309–388, R. SCHIEFFER, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (Bonner Historische Forschungen 43, 1976) S. 242ff., R. MCKITTERICK, The Carolingians and the Written Word (1989) S. 25ff., J. SEMMLER, Administration und Schriftlichkeit im Dienste der Reform, in: Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern. Referate des Kolloquiums der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften am 17./18. Februar 1994 in Bonn, hg. v. R. SCHIEFFER (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 97, 1996) S. 67–84.

Thematik und Beschlüsse wesentlich vom Königshof vorbestimmt sind[75], aber der normative Ertrag ist im Vergleich zur karolingischen Epoche doch kümmerlich, und zu den früheren Kapitularien kirchlichen Inhalts findet sich eine Entsprechung überhaupt nicht mehr. Da der Rückgang längst schon im 9. Jahrhundert einsetzt und aus dem Ostfrankenreich Ludwigs des Deutschen und seiner Nachfahren gar keine Kapitularien gleich welchen Inhalts mehr überliefert sind[76], liegt es nahe, zur historischen Erklärung auf einen allgemeinen Wandel in der Regierungspraxis und zumal einen drastischen Schwund an schriftlicher Administration zu verweisen[77], der auch das relativ hoch entwickelte Feld der Kirchenpolitik nicht ausgespart hat. Zum veränderten Zuschnitt herrscherlichen Handelns gegenüber der Kirche gehörte fortan, sich je nach Bedarf auf die Lösung akuter juristischer Streitfragen oder organisatorischer Einzelprobleme zu konzentrieren, von generellen Reformzielen jedoch wie ehedem der Durchsetzung des Zehntgebots, der Eindämmung eigenkirchenherrlicher Willkür, der verbindlichen Regulierung der geistlichen Gemeinschaften und so fort abzulassen. Eine allenfalls okkasionelle Rechtsbildung im Stil von Weistümern und anderen Präzedenzentscheidungen, wie sie nach dem Erlöschen der Kapitularien als gelegentlicher Ertrag ottonischer Hoftage beobachtet worden ist[78], wird man kaum anders auch den vom Königtum dominierten Synoden der Zeit zu bescheinigen haben. Erst nach der Jahrtausendwende – und durchaus im Unterschied zur Entwicklung des weltlichen Rechts – kommt dann ein neuer normativer Impuls in die Reichskirchenpolitik, beginnend etwa mit den späten Jahren Heinrichs II. (Synode von Pavia 1022)[79] und natürlich massiv unter Heinrich III. In der ausgedehnten Zwischenzeit, die das Regiment der drei Ottonen umspannt, im Grunde aber auch bereits in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts einsetzte, hat es wahrlich nicht an geistlichen und sozialen Mißständen gefehlt, die regelnde Eingriffe genereller Art herausforderten, aber anscheinend am Zutrauen, dies

75 Vgl. WOLTER, Synoden (wie Anm. 11).

76 Vgl. HARTMANN, Synoden (wie Anm. 73) S. 299, J. L. NELSON, Literacy in Carolingian government, in: The Uses of Literacy in Early Mediaeval Europe, ed. by R. MCKITTERICK (1990) S. 258–296, bes. S. 294f. (auch in: DIES., The Frankish World 750–900, 1996, S. 1–36, bes. S. 34f.).

77 Vgl. K. LEYSER, Ottonian Government, English Historical Review 96 (1981) S. 721–753 (auch in: DERS., Medieval Germany and its Neighbours 900–1250, 1982, S. 69–101), H. KELLER, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift Karl-Ernst Jeismann, hg. v. P. LEIDINGER/D. METZLER (1990) S. 171–204, bes. S. 191f.

78 Vgl. H. KRAUSE, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abt. 82 (1965) S. 1–98.

79 Vgl. HOFFMANN, Mönchskönig (wie Anm. 32) S. 50ff.

im Rahmen eines Teilreichs der lateinischen Christenheit leisten zu können, nachdem die räumliche und politische Grundlage der umfassenden hochkarolingischen Reformpolitik zerbrochen war.

## IV.

Aus unterschiedlichen Blickwinkeln zeigt sich also, daß die ottonisch-salische Kirchenpolitik in einen breiten, viele Jahrhunderte umgreifenden Entwicklungsstrom eingebettet war, daß sie darin aber einige kennzeichnende Merkmale aufweist, die sich im Vergleich zur voraufgegangenen Karolingerzeit am ehesten aus dem allgemeinen Rückgang der Schriftpraxis sowie aus der geminderten Größenordnung der Bruchstücke des vormaligen Karlsreiches ableiten lassen. Da diese Determinanten nicht allein für das ostfränkisch-deutsche Regnum Gültigkeit haben, lädt der Befund schon von sich aus dazu ein, in einem letzten Schritt das ebenfalls in die Diskussion geratene Verhältnis zur Kirchenpolitik in den anderen Regna der lateinischen Welt am Ende des ersten Jahrtausends aufzugreifen.

Zum gemeinsamen Erbe mit den karolingischen Nachfolgereichen in Westfranken/Frankreich, in Burgund und im zeitweilig eigenständigen Italien gehörte die Sakralität des Königtums, die in dem auf Pippin zurückgehenden rituellen Herrschaftsauftakt mit Salbung und Krönung ihren sichtbaren Ausdruck gefunden hatte. Sie ist in den anderen Regna sogar konsequenter aufrechterhalten worden als in Ostfranken, wo bekanntlich erst Otto der Große sie wieder voll zur Geltung brachte[80], und hat sich überdies nach fränkischem Vorbild auch bei den Oberherrschern der Angelsachsen durchgesetzt[81]. Überall begründete und stützte dies den Anspruch auf gesteigerte

[80] Vgl. C. A. BOUMAN, Sacring and Crowning. The Development of the Latin Ritual for the Anointing of Kings and the Coronation of an Emperor before the Eleventh Century (Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwse geschiedenis der Rijksuniversiteit te Utrecht 30, 1957), J. L. NELSON, Inauguration rituals, in: Early Medieval Kingship, ed. by P. H. SAWYER/I. N. WOOD (1977) S. 50–71 (auch in: DIES., Politics and Ritual in Early Medieval Europe, 1986, S. 283–307), C. BRÜHL, Kronen- und Krönungsbrauch im frühen und hohen Mittelalter, Historische Zeitschrift 234 (1982) S. 1–31 (auch in: DERS., Aus Mittelalter und Diplomatik. Gesammelte Aufsätze 1, 1989, S. 413–443), W. GIESE, *Ensis sine capulo*. Der ungesalbte König Heinrich I. und die an ihm geübte Kritik, in: Festschrift für Eduard Hlawitschka (wie Anm. 4) S. 151–164.

[81] Vgl. P. E. SCHRAMM, Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen von 878 bis um 1000, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abt. 23 (1934) S. 117–242 (auch in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters 2, 1968, S. 140–248), modifiziert durch J. L. NELSON, The Earliest Surviving Royal *Ordo*: Some liturgical and historical aspects, in: Authority and Power. Studies on Medieval Law and

Kirchenhoheit, und der Chronist und Bischof Thietmar von Merseburg ist Kronzeuge dafür, daß auch die Betroffenen einem gesalbten König mehr zuzubilligen bereit waren als jedem noch so mächtigen, aber ungeweihten Herzog oder Grafen[82]. Die Ottonen und Salier hatten, wie man sieht, auf dieser prinzipiellen Ebene den anderen christlichen Königen ihrer Zeit nichts voraus, was um so mehr betont zu werden verdient, als die deutsche Forschung zeitweilig in dem auf Otto III. zurückgeführten sog. Königskanonikat an wichtigen Dom- und Stiftskirchen einen solchen qualitativen Vorsprung entdeckt zu haben glaubte[83]. Genausowenig brachte übrigens die 962 erneuerte Kaiserwürde einen faßbaren Zugewinn an sakralem Nimbus mit sich[84].

Eher zu differenzieren ist indes bei der nachprüfbaren Durchsetzung der gleichartigen, auf göttliche Erwählung und Begnadung gegründeten Ziele. Maßgeblichen Einfluß auf die Besetzung sämtlicher Bistümer und Königsabteien, wie ihn sich die Ottonen und Salier erst schrittweise und nicht ohne gewisse Einschränkungen verschafften, scheinen die Oberkönige von Wessex im 10. Jahrhundert mit größerer Selbstverständlichkeit ausgeübt und ebenfalls nicht selten zugunsten von Klerikern ihres Hofes eingesetzt zu haben[85]. Dagegen stießen die späten Karolinger und frühen Kapetinger Westfrankens[86],

Government Presented to Walter Ullmann, ed. by B. TIERNEY/P. LINEHAN (1980) S. 29–48 (auch in: DIES., Politics and Ritual [wie Anm. 80] S. 341–360), DIES., The Second English *Ordo*, in: DIES., Politics and Ritual (wie Anm. 80) S. 361–374, K. LEYSER, Die Ottonen und Wessex, Frühmittelalterliche Studien 17 (1983) S. 73–97 (engl. in: DERS., Communications [wie Anm. 13] S. 73–104).

82 Thietmar, Chronik 1,26 (wie Anm. 62) S. 34; vgl. REUTER, „Imperial Church System" (wie Anm. 38) S. 349, 371f., LEYSER, Herrschaft (wie Anm. 28) S. 129, WEINFURTER, Idee und Funktion (wie Anm. 28) S. 111.

83 Ausgangspunkt der Diskussion ist J. FLECKENSTEIN, Rex Canonicus. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikates, in: Festschrift Percy Ernst Schramm 1 (1964) S. 57–71 (auch in: DERS., Ordnungen [wie Anm. 30] S. 193–210); vgl. dagegen M. GROTEN, Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Zu Vorgeschichte und Entwicklung der Königkanonikate an den Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches, Historisches Jahrbuch 103 (1983) S. 1–34, modifizierend H. BOOCKMANN, Eine Urkunde Konrads II. für das Damenstift Obermünster in Regensburg. Zu einem verschenkten Königsszepter und zum Königskanonikat, in: Institutionen (wie Anm. 13) S. 207–219, H. FUHRMANN, Rex canonicus – Rex clericus?, ebd. S. 321–326, jetzt aber M. BORGOLTE, Über Typologie und Chronologie des Königskanonikats im europäischen Mittelalter, Deutsches Archiv 47 (1991) S. 19–44, M. GROTEN, Königskanonikat und Krönung, ebd. 48 (1992) S. 625–629.

84 Vgl. H. VOLLRATH, Christliches Abendland und archaische Stammeskultur. Zu einer Standortbestimmung des früheren Mittelalters (Bertha-Benz-Vorlesung 4, 1990).

85 Vgl. F. BARLOW, The English Church 1000–1066. A history of the later Anglo-Saxon church (²1979) S. 99ff., H. R. LOYN, The Governance of Anglo-Saxon England, 500–1087 (The Governance of England 1, 1984) S. 154f.

86 Vgl. VOIGT, Staat (wie Anm. 40) S. 374ff., J.-F. LEMARIGNIER, Les institutions ecclésiastiques en France de la fin de X^e^ au milieu du XII^e^ siècle, in: DERS./J. GAUDEMET/G. MOLLAT, Institutions ecclésiastiques (Histoire des institutions françaises au moyen âge 3, 1962) S. 42ff., O. GUILLOT,

die schattenhaften Könige von Burgund[87] und in Italien sowohl die einheimischen Herrscher wie später die Ottonen und Salier[88] bei demselben Bestreben auf räumliche Grenzen ihrer unmittelbaren Autorität, die eine das jeweilige Gesamtreich integrierende kirchliche Personalpolitik verhinderten und stattdessen regionalen oder lokalen Machthabern reichlich Terrain beließen. Die Praxis der Investitur mit dem Stab, die den Ottonen selbst dann noch eine Verdeutlichung ihrer Suprematie gestattete, wenn sie sich im Einzelfall faktisch fremdem Willen gebeugt hatten, ist nur in Deutschland so gut wie lückenlos zur zeremoniellen Prärogative des Königs geworden. In den übrigen kontinentalen Reichen blieb die Investitur durch den König, soweit wir sehen, auf die Zonen seiner realen Verfügungsgewalt beschränkt, wurde aber wohl nur vereinzelt von anderen Gebietern nachgeahmt[89], wohingegen man in England vor 1066 offenbar überhaupt keine Investitur dieser Art und übrigens auch keine Treueidverpflichtung der Neuernannten kannte, sondern königliche Weihebefehle sowie schriftliche Anweisungen an die betreffende Grafschaft üblich waren[90].

Formes, fondements et limites de l'organisation politique en France au X^e s., in: Il secolo (wie Anm. 3) S. 57–116, O. GUYOTJEANNIN, Les évêques dans l'entourage royal sous les premiers Capétiens, in: Le roi de France et son royaume autour de l'an Mil. Etudes réunies par M. PARISSE/X. BARRAL I ALTET (1992) S. 91–98, demnächst R. SCHIEFFER, Bischofserhebungen im westfränkisch-französischen Bereich im späten 9. und im 10. Jahrhundert, in: In patrem et episcopum eligere. Die früh- und hochmittelalterliche Bistumserhebung im europäischen Vergleich, hg. v. F. R. ERKENS (im Druck).

87 Vgl. G. SERGI, Istituzioni politiche e società nel regno di Borgogna, in: Il secolo (wie Anm. 3) S. 205–236.

88 Vgl. V. FUMAGALLI, Il potere civile dei vescovi italiani al tempo di Ottone I, in: I poteri temporali dei Vescovi in Italia e in Germania nel Medioevo, a cura di C. G. MOR/H. SCHMIDINGER (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderno 3, 1979) S. 77–86, R. PAULER, Das Regnum Italiae in ottonischer Zeit. Markgrafen, Grafen und Bischöfe als politische Kräfte (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 54, 1982), G. TABACCO, Regno, impero e aristocrazie nell'Italia postcarolingia, in: Il secolo (wie Anm. 3) S. 243–269.

89 Eine nähere Beurteilung erlaubt die Quellenlage offenbar nicht. P. IMBART DE LA TOUR, Les élections épiscopales dans l'église de France du IX^e au XII^e siècle (1891) S. 345f., macht einzelne Investituren durch westfränkisch-französische Herzöge oder Grafen namhaft, während E. MAGNOU-NORTIER, La société laique et l'église dans la province ecclésiastique de Norbonne (zone cispyrénéenne) de la fin du VIII^e à la fin du XI^e siècle (Publications de l'Université de Toulouse-Le Mirail A 20, 1974) S. 342, 470, eigens betont, keine Hinweise auf solche „Laieninvestituren" im Midi gefunden zu haben.

90 Vgl. H. BÖHMER, Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert. Eine historische Studie (1899) S. 49f., N. F. CANTOR, Church, Kingship, and Lay Investiture in England, 1089–1135 (Princeton Studies in History 10, 1958) S. 129f., M. MINNINGER, Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzungen um den Lehnsnexus zwischen König und Episkopat (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 2, 1978) S. 212f.

Hoheitsrechte in der Hand von Bischöfen und Äbten begegnen weit über die ottonische Machtsphäre hinaus in reichem Maße und durchaus ähnlichen Formen. Die Herrschaft über Markt, Zoll und Münze im näheren Umfeld der eigenen Kirche und weiterer ihrer Besitzschwerpunkte, exklusive Gerichtsrechte über eine steigende Anzahl eigener Leute, militärische Befehlsgewalt und – zumal in der stärker urbanisierten Romania – frühe Ansätze zu geistlicher Stadtherrschaft bestimmen das von der regional vergleichenden Forschung überall von England bis Oberitalien ermittelte Bild des 10. und frühen 11. Jahrhunderts[91], wobei sich in Westfranken und südlich der Alpen anfangs sogar ein fühlbarer Vorsprung gegenüber der zögernderen Gangart des Machtanstiegs geistlicher Herren in Ostfranken/Deutschland abzeichnet. Im Hintergrund dieser Phasenverschiebung steht, daß wir die Etappen der geistlichen Herrschaftsbildung unter den Ottonen an den erteilten königlichen Privilegien zu messen pflegen, die in den anderen Reichen viel spärlicher gesät sind und in königsfernen Regionen auch völlig fehlen können. Dort brach sich die Entwicklung vielfach rein faktisch Bahn, ohne Lizensierung durch den zu kurzen Arm der Zentralgewalt, was zeigt, daß darin keine zwingende Voraussetzung lag und vorliegende Privilegien wohl nicht selten eher die Funktion hatten, bestehende Machtverhältnisse zu sanktionieren, als neue zu begründen[92]. Gerade der Blick über die Grenzen des Ottonenreiches hinaus bekräftigt die Einsicht, daß die zunehmende Teilhabe von Bischöfen und Äbten an der öffentlichen Gewalt seit spätkarolingischer Zeit einem weit ver-

[91] Vgl. beispielsweise BARLOW, English Church (wie Anm. 85) S. 159ff., P. STAFFORD, Unification and Conquest. A Political and Social History of England in the Tenth and Eleventh Centuries (1989) S. 180ff., R. KAISER, Münzprivilegien und bischöfliche Münzprägung in Frankreich, Deutschland und Burgund im 9.–12. Jahrhundert, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 63 (1976) S. 289–338, DERS., Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter (Pariser Historische Studien 17, 1981), O. GUYOTJEANNIN, Episcopus et comes. Affirmation et déclin de la seigneurie épiscopale au nord du royaume de France (Beauvais-Noyon, X^e – début XIII^e siècle) (Mémoires et documents publiés par la Société de l'Ecole des chartes 30, 1987), DERS., La seigneurie épiscopale dans le royaume de France (X^e–XIII^e siècles), in: Chiesa e mondo feudale nei secoli X–XII. Atti della dodicesima Settimana internazionale di studio, Mendola, 24–28 agosto 1992 (Miscellanea del Centro di studi medioevali 14, 1995) S. 151–188, G. TABACCO, Vescovi e comuni in Italia, in: I poteri (wie Anm. 88) S. 253–282, A. HAVERKAMP, Die Städte im Herrschafts- und Sozialgefüge Reichsitaliens, in: Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und hohes Mittelalter, hg. v. F. VITTINGHOFF (Historische Zeitschrift. Beiheft 7 N.F., 1982) S. 149–245, bes. S. 159ff.

[92] Vgl. grundsätzlich E. WADLE, Gewohnheitsrecht und Privileg. Allgemeine Fragen und ein Befund nach Königsurkunden des 12. Jahrhunderts, in: G. DILCHER u. a., Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6, 1992) S. 117–148, H. VOLLRATH, Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters, in: M. BORGOLTE (Hg.), Mittelalterforschung nach der Wende 1989 (Historische Zeitschrift. Beihefte N.F. 20, 1995) S. 319–348.

breiteten Zug zur Nivellierung der gräflichen Mittelgewalten folgte und von berechnenden Entschlüssen einzelner Herrscher, die sich an deren Privilegien ablesen ließen, nur sehr bedingt zu lenken war[93]. Immerhin, ob ein geistlicher Herr jener Zeit die eigenen Hoheitsrechte primär als die Frucht königlicher Gunsterweise, als den Siegespreis im Ringen mit dem benachbarten Herzog oder Grafen oder als einen Bestandteil der regionalen Dominanz seiner Familie verstand, entschied darüber, wem er das wirtschaftliche, militärische und moralische Potential seiner Kirche dienstbar machte, und nur im ersten Falle wurde daraus ein *servitium regis*. Ohne Frage haben die Ottonen und frühen Salier den relativ größten Erfolg im damals allen Herrschern gemeinsamen Bestreben gehabt, diesem Anspruch bis an die Grenzen ihres Reiches Geltung zu verschaffen.

Ganz Entsprechendes läßt sich schließlich aus vergleichender Sicht zur Homogenität der einzelnen Reichskirchen sagen. Auch hier wäre es gewiß verfehlt, Otto dem Großen oder seinen Nachfolgern eine von den benachbarten Herrschern völlig abweichende Leitlinie zuzuschreiben; vielmehr standen sie alle im Banne des gentilen Denkens, das seit dem Beginn des Mittelalters zur Kongruenz von politischer und kirchlicher Ordnung drängte[94] und demgemäß abseits eines universalen Kirchenbegriffs, der römerzeitlichen Provinzialstruktur und der daraus abgeleiteten Metropolitanverfassung immer wieder bischöfliche Synodalverbände hervorgebracht hatte, deren Reichweite sich exakt nach dem Machtradius der jeweiligen Könige ausrichtete[95]. Denen ging es eben stets darum, nicht nur viele einzelne „Kirchen des Reiches" in der Hand zu haben, sondern deren Vorsteher auch sichtbar zu einer Reichskirche (im Singular) zu verbinden, die der monarchischen Autorität als Partner und Stütze dienen konnte[96], und wiederum präsentieren sich die ottonischen Herrscher als diejenigen, denen das nördlich der Alpen auf Hoftagen und Reichssynoden entschieden besser gelang als den westfränkischen und den burgundischen Königen oder auch den wechselnden Gebietern Italiens. Vergleichbar sind allein die angelsächsischen Herrscher, die in der zweiten Hälfte

[93] Vgl. REUTER, „Imperial Church System" (wie Anm. 38) S. 366f., O. ENGELS, Das Reich der Salier – Entwicklungslinien, in: Die Salier und das Reich 3 (wie Anm. 11) S. 479–541, bes. S. 515f.

[94] Vgl. A. ANGENENDT, Kaiserherrschaft und Königstaufe. Kaiser, Könige und Päpste als geistliche Patrone in der abendländischen Missionsgeschichte (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 15, 1984), bes. S. 165ff., zuletzt DERS., Der eine Adam und die vielen Stammväter. Idee und Wirklichkeit der Origo gentis im Mittelalter, in: P. WUNDERLI (Hg.), Herkunft und Ursprung. Historische und mythische Formen der Legitimation (1994) S. 27–52.

[95] Vgl. WOLTER, Synoden (wie Anm. 11), bes. S. 432ff.

[96] Vgl. FLECKENSTEIN, Begriff (wie Anm. 30) S. 66ff. (Ordnungen S. 216ff.), aber auch TELLENBACH, Kirche (wie Anm. 1) S. 57 Anm. 99.

des 10. Jahrhunderts sogar zeitweilig zusammen mit ihrem Episkopat zu aktiver, vornehmlich monastischer Reformpolitik schritten[97] und sich damit von allen damaligen Reichskirchen auf dem Kontinent abhoben.

Das Maß der königlichen Dominanz in den verschiedenen Reichskirchen besagt im übrigen zu dieser Zeit wenig über deren Offenheit für päpstliche Interventionen, die bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts gemeinhin nur auf Bestellung in Rom zustande kamen[98]. Es liegt daher eher an der Weite der Entfernungen, daß England in der Statistik der Empfänger von Papsturkunden des 10. Jahrhunderts so gut wie keine Rolle spielt, während das deutsche Regnum mit den kirchenpolitisch lockerer gefügten Großräumen Frankreich und Italien durchaus auf einer Stufe steht, zeitweise sogar den führenden Platz einnimmt[99]. Nicht nur um des Kaisertums willen haben die ottonischen Herrscher Kontakte mit Rom immer wieder gefördert und jedenfalls keinen Grund gesehen, davon eine Beeinträchtigung ihrer Kirchenhoheit zu befürchten.

*

Neuartig oder in ihrer Zeit singulär wird man angesichts all dessen die Verhaltensweise kaum noch nennen können, die die liudolfingischen und frühsalischen Könige gegenüber der geistlichen Führungsschicht ihres Reiches an den Tag legten, und erst recht fällt es schwer, einzelnen von ihnen oder gar bestimmten historischen Situationen während ihrer Regierung weittragende Gestaltungsentwürfe zuzuordnen. Eher dürfte gelten, daß sie dank einer überlegenen Machtposition nach innen und außen spätestens seit der Mitte des 10. Jahrhunderts nachdrücklicher und nachhaltiger durchzusetzen vermochten, was sie an Ordnungsvorstellungen mit den anderen geweihten Herrschern der lateinischen Christenheit teilten.

97 Vgl. H. VOLLRATH, Die Synoden Englands bis 1066 (Konziliengeschichte A: Darstellungen, 1985) S. 235ff.

98 Vgl. H. FICHTENAU, Vom Ansehen des Papsttums im zehnten Jahrhundert, in: Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf, hg. v. H. MORDEK (1983) S. 117–124 (auch in: DERS., Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze 3, 1986, S. 98–107), G. TELLENBACH, Zur Geschichte der Päpste im 10. Jahrhundert und früheren 11. Jahrhundert, in: Institutionen (wie Anm. 13) S. 165–177, H. ZIMMERMANN, Der Bischof von Rom im Saeculum obscurum, in: Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio. Ricerche e testimonianze, a cura di M. MACCARRONE (Pontificio Comitato di Scienze Storiche. Atti e documenti 4, 1991) S. 643–660.

99 Das ergibt sich aus: Papsturkunden 896–1046, bearb. v. H. ZIMMERMANN, 3: Register (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 198, 1989) S. 1213–1228; vgl. auch H.-H. KORTÜM, Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17, 1995).

Zum Abschluß sei die historische Ortsbestimmung in vier thesenhafte Sätze zusammengefaßt:

1. Das von der modernen Forschung gezeichnete Bild enger wechselseitiger Bezogenheit der verschiedenen charakteristischen Elemente ottonischer Kirchenpolitik, ihrer Systematik gewissermaßen, ist im zeitgenössischen Bewußtsein so nicht faßbar, tritt aber in historischer Reflexion während des Investiturstreits bereits deutlich zutage.

2. Dem entspricht der tatsächliche Befund, daß sich die Praxis ottonisch-salischer Kirchenpolitik zwischen 950 und 1050 weniger planmäßig, folgerichtig und unwandelbar ausnimmt und mit mehr hemmenden Begleitumständen zu rechnen hatte, als systematisierende Klicheevorstellungen seit dem späteren 11. Jahrhundert glauben machen.

3. Im Vergleich mit den älteren Traditionen königlicher Kirchenherrschaft treten bei den Ottonen Züge hervor, die in besonderer Weise vom Rückgang schriftlicher Verwaltungsformen und von der Begrenztheit eines einzelnen karolingischen Nachfolgereiches geprägt sind.

4. Bezogen auf denselben Zeithorizont, konnten die strukturell bedingten und darum damals allgemein verbreiteten Ziele königlicher Kirchenpolitik im deutschen Regnum trotz aller Einschränkungen, die zu machen sind, wirksamer und konsequenter verfolgt werden als jenseits von dessen Grenzen. Dieser Abstand trägt nicht nur zu dem modernen Eindruck von „Systematik" im ottonischen Vorgehen bei, sondern lehrt auch zu verstehen, warum die gesamtabendländische Erschütterung durch Kirchenreform und Investiturstreit nach der Mitte des 11. Jahrhunderts das Reich Heinrichs IV. ungleich schwerer traf als die übrigen.